

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 143.

Leipzig, Mittwoch den 24. Juni 1914.

81. Jahrgang.

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{4}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 117. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

##### I. Laufende Registrande.

Am 11. Mai 1914 wurde dem Vorstand des Börsenvereins der neue Bauplatz für die Deutsche Bucherei durch Vertreter der Stadtgemeinde Leipzig übergeben. Inzwischen ist bereits die Einpflanzung des Platzes vorgenommen und mit der Ausschachtung des Grundes begonnen worden.

19. Mai 1914. Die Firmen

Gyldahl & Hansen, } beide in Berlin,  
Verlagshaus Börse G. m. b. H. }  
Theodor Alexander Bergoff in Münster i. W.,  
Bosse & Co., Buchverlag in Hamburg

haben wiederholt Anzeigen veröffentlicht, die in Form von Scheinpreisträtseln Bücher- und sonstige Prämien in Aussicht stellen. Da die Ankündigungen geeignet sind, nicht nur den Buchhandel, sondern auch das große Publikum schwer zu schädigen und gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen dürften, so hat der Vorstand die zuständigen Staatsanwaltschaften um ihr Eingreifen im öffentlichen Interesse ersucht.

22. Mai 1914. Nr. 2206. Der Münchener Buchhändlerverein hat eine abgeänderte Fassung seiner Verkaufsbestimmungen beschlossen und den Vorstand um Genehmigung ersucht. Diese ist erteilt worden. Die Verkaufsbestimmungen des Münchener Buchhändlervereins lauten nunmehr wie folgt:

##### § 1. Rabattangebot.

Jedes öffentliche Anbieten von Rabatt oder Sconto — also auch das Anbieten in Zirkularen, in Auslagen, in Zeitungen, auf Ansichtsfakturen, durch Plakate u. dgl. m. — in ziffermäßiger oder unbestimmter Form ist verboten.

Das Anbieten unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleich geachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

##### § 2. Rabatt an Private, Behörden und Bibliotheken.

1. Beim Verkauf neuer Bücher und Lehrmittel an das Publikum sind die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, von denen keinerlei Rabatt gewährt werden darf, weder bei Barzahlung noch auf Rechnung.
2. Ein Sconto bis zu 5 % darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken mit Ausnahme von Zeitschriften, Lehrmitteln und Artikeln unter 3 Mark Einzelpreis.

##### 3. Ausnahmegestimmungen:

- a) Bibliotheken, die einen Jahresetat von mehr als 10,000 Mark haben — in München zurzeit die Königliche Hof- und Staatsbibliothek, die Universitätsbibliothek und die Bibliothek der Technischen Hochschule — darf von der Jahresrechnung auf sämtliche Bezüge ein Rabatt von 7½ % gewährt werden, mit Ausnahme der Antiquaria und Zeitschriften, die 13mal und öfter im Jahr erscheinen und solcher Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.
- b) Den Anstalten der Universität München und der Technischen Hochschule sowie der Bayerischen Landtagsbibliothek und der Magistratsbibliothek in München darf am Schlusse der Rechnung vom ganzen Betrage ein Rabatt von 5 % gewährt werden mit Ausnahme der Antiquaria und Zeitschriften, die 26mal im Jahre und öfter erscheinen, ferner derjenigen Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.

##### § 3. Rabatt an Wiederverkäufer.

- a) Gewerbemäßigen Wiederverkäufern darf Rabatt gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie sich zur Einhaltung der Verkaufsordnung des Börsenvereins und der Verkaufsbestimmungen des Münchener Buchhändlervereins unbedingt schriftlich verpflichten.
- b) Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbemäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbemäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und weder, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw., mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern, noch den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder bezw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.
- c) Die an den Münchener Mittelschulen eingeführten Lehrbücher dürfen an nicht buchhändlerische Wiederverkäufer überhaupt nicht geliefert werden, ausgenommen hiervon sind die Leiter von Lehranstalten oder Lehrer von Privatanstalten, die Schulbücher in Partien beziehen; diesen darf für solche Bezüge eine Vermittlungsgebühr, deren Höhe alljährlich vor Beginn des Schuljahres in einer Vereinsversammlung festgestellt wird, eingeräumt werden, wenn sie sich verpflichten, die Bücher an ihre Schüler nur zum Ladenpreise oder unentgeltlich abzugeben.